

**Paul Breuer (ABB)**  
St.-Georg-Straße 20  
53332 Bornheim-Widdig

Mobil: 0151 – 722 11 101  
[bornheimer123@yahoo.de](mailto:bornheimer123@yahoo.de)  
[www.aktivebuergerbornheim.de](http://www.aktivebuergerbornheim.de)

Paul Breuer St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2

**53332 Bornheim**

Bornheim, den 10. Juni 2016

-

**Betr.: Kleine Anfrage nach §19.1 der Geschäftsordnung des Rates**

Bezug: Anlasten von Straßenbaukosten

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

ich bitte höflich um die zeitnahe schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- Was ist eine „nicht eigenständige“ Straße?
- Auf welcher rechtlichen Basis wird in NRW eine Straße als „nicht eigenständig“ eingestuft?
- Auf welcher rechtlichen Basis dürfen die Kosten für eine Straßenerneuerung in Rechnung gestellt werden, obwohl eine Erneuerung nach heutigem Stand der Planung nicht geplant und eine Verbesserung nicht vorgenommen werden wird.

**Hintergrund der Fragen:** Die Bezeichnung „nicht eigenständige Straße“ wurde erwähnt bei der Anliegerversammlung vom 7. Juni 2015 zum Ausbauplan der Straßen Oberdorfer Weg / Donnerstein in Roisdorf. Als nicht eigenständig wurde die Straße Lindenberg bezeichnet. Diese Straße ist von kulturhistorischer Bedeutung und die ehemalige Zuwegung zum Roisdorfer Oberdorf (siehe Infotafel am Lindenberg neben der Sitzbank).

Hangabwärts mündet die Straße Lindenberg in die Straße Ehrental und Hangaufwärts in die Straße Oberdorfer Weg. Seit langem ist sie für den Durchgangsverkehr gesperrt, doch für Anlieger frei. Feuerwehr, Notarzt usw. haben eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit. Jetzt im Zuge der Straßenbaumaßnahmen Oberdorfer Weg / Donnerstein wird die Straße Lindenberg als nicht eigenständige Straße bezeichnet und die Eigentümer der dort stehenden Gebäude sollen mit zur Finanzierung der Kosten für diese Straßenerneuerung hinzugezogen werden.

Im Lindenberg verändert sich nichts und die Anwohner haben keine Verbesserung. Sie sollen für NICHTS zu hohen Straßenbaukosten heran gezogen werden.

In §1 Str.ReinG NRW, Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen steht: „Im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes NRW ist jede eigenständige Teilstrecke des öffentlichen Straßen und Wegenetzes als Straße anzusehen.“

Da die Anwohner des Lindenberg seit Jahren über die Grundsteuer B die Straßenreinigung und den Winterdienst finanzieren, kann man den bebauten Bereich im Lindenberg wohl als eigenständige Teilstrecke der öffentlichen Straßen ansehen. Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung unserer Fragen.

**Mit freundlichen Grüßen**

gez. Paul Breuer